

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Beschlussvorlage-Nr:
GVBe-0380/21

Beschlusstitel:

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm für eine Teilfläche aus Flurstück 349, Flur 4, Gemarkung Balm

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
12.02.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung Benz	Entscheidung

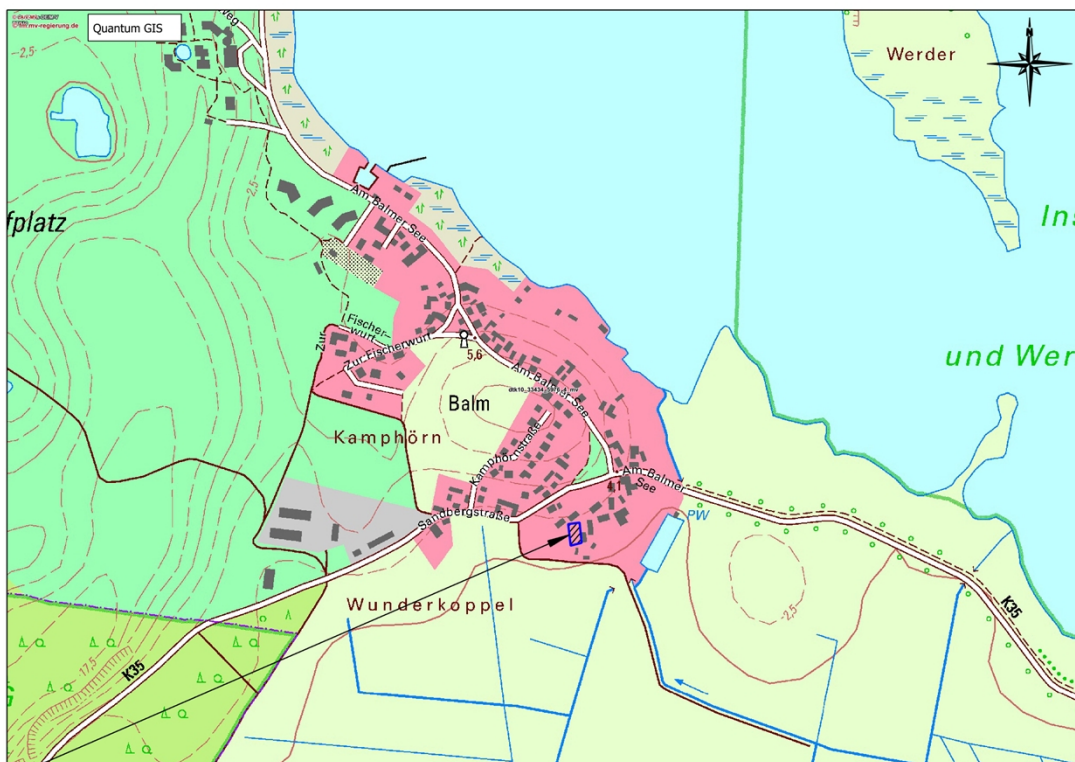
Beschlussempfehlung:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Balm. Das Ergänzungsgebiet wird gärtnerisch genutzt.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch Nebengebäude und im Westen durch die zum Ergänzungsgebiet gehörenden Gartenflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der Satzungsergänzung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 349 teilweise in der Flur 4 der Gemarkung Balm mit einer Fläche von rd. 580 m².



Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz

1. Billigung des Entwurfes

Der Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung von 02-2021 gebilligt.

Mit der Aufstellung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen geschaffen, die der Hauptnutzung dienen.

2. Billigung der Offenlegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Entwurf der Begründung in der Fassung von 02-2021 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 2., 3., 6., 7. und 8. Änderung.

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 a BauGB ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz ist im Zusammenhang mit der nächsten Änderung an die mit dieser 2. Ergänzung stehenden planungsrechtlichen Zielsetzungen anzupassen.

4. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

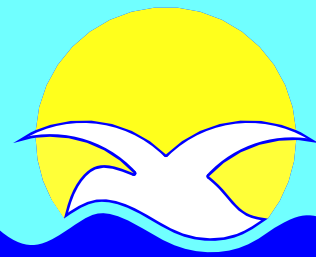
Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Benz	8						

2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm

	Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm im Bereich der 2. Ergänzung
348	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenzen
	Gebäudebestand näher bezeichnet Haupt- und Nebengebäude

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt¹ eingesehen werden. Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

Entwurfsskizze	02-2021	Hogh	Langhoff	Maßstab: 1 : 1000 1 : 4000
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt: Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil Balm <u>um eine Teilfläche zur Flurstück 349, in der Flur 4, Gemeinde Balm</u>				
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel.[038371]260-0, Fax[038371]26026		Projekt Nr.: 20-09	

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE BENZ

über die

- 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz**
für eine Teilfläche aus Flurstück 349, Flur 4, Gemarkung Balm



ENTWURFSFASSUNG VON 02-2021

für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
<u>1.0 EINLEITUNG</u>	3 - 7
1.1 Anlass, Ziel und wesentliche Auswirkungen der Planaufstellung	3
1.2 Aufstellungsverfahren	3 - 4
1.3 Abgrenzung des Ergänzungsgebietes	5
1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung und gemeindliche Planungen	6
1.5 Rechtsgrundlagen	7
<u>2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE</u>	8 - 9
2.1 Planzeichnung (Teil A)	8
2.2 Text (Teil B)	9 - 12
<u>3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</u>	12

1.0 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Ziel und wesentliche Auswirkungen der Planaufstellung

Die Gemeinde Benz verfügt über eine Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm, die seit dem 16.03.1999 rechtskräftig ist. (Ursprungssatzung)

Mit der 1. Ergänzung der Satzung (seit 16.12.2010 rechtskräftig) wurde ein Grundstück an der Straße *Zur Fischerfurt* als Ergänzungsfläche in den Innenbereich einbezogen.

Der Eigentümer des Flurstückes 349 beabsichtigt auf dem zum Wohngrundstück gehörenden Gartenland ein Gewächshaus für die Eigenversorgung zu errichten. Bereits vorhanden ist ein rohrgedeckter Geräteschuppen.

Das Gartenland liegt nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Balm i.d.F. der 1. Ergänzung und ist damit dem Außenbereich zuzuordnen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Gewächshauses sowie die nachträgliche Sicherung des vorhandenen Geräteschuppens ist daher zunächst eine Ergänzung der Innenbereichssatzung erforderlich.

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 349 hat einen entsprechenden Antrag zur Einleitung des Ergänzungsverfahrens gestellt.

Das Ergänzungsgebiet grenzt südlich und westlich unmittelbar an den durch Satzung festgelegten Innenbereich, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Bebauung durch Ergänzung der Innenbereichssatzung geschaffen werden können.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine kleinteilige Ergänzung des vorhandenen Bebauungszusammenhanges zur Abrundung des südlichen Ortsrandes. Die Lage und geringe Größe des Ergänzungsgebietes sowie die geplante kleinteilige Zulassung mit Nebenanlagen führt zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens stehenden Kosten werden durch den Grundstückseigentümer getragen.

1.2 Aufstellungsverfahren

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB besteht die Möglichkeit einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Eine derartige Prägung liegt hier vor. Im Ergänzungsgebiet werden ausschließlich in einem festgelegten Umfang bestimmte Nebenanlagen zugelassen, die der Ergänzung der Hauptnutzung dienen.

Die Voraussetzungen zur Aufstellung der 2. Ergänzung der Satzung sind nur gegeben, wenn auch die weiteren Voraussetzungen nach § 34 Absatz 5 BauGB erfüllt sind, wonach

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Diese Voraussetzungen können im Rahmen der Aufstellung der Satzung nachgewiesen werden:

- Das Ergänzungsgebiet ist gegenüber dem in der Ursprungssatzung festgelegten Geltungsbereich flächenmäßig untergeordnet und durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche hinreichend geprägt. Die Grundzüge der Ursprungsplanung werden nicht berührt.
- In den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Satzung werden Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Diese Festlegungen stellen sicher, dass sich die im Ergänzungsgebiet zulässigen baulichen Anlagen in das Ortsbild einfügen und damit den Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entsprechen wird.
- Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist nicht erforderlich.
- Durch die Satzungsergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.
(Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7b) BauGB)

Die Satzung soll gemäß § 34 Absatz 6 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Die 2. Ergänzung der Satzung bedarf keiner Genehmigung und kann somit nach Satzungsbeschluss und Ausfertigung der Satzungsfassung von Plan und Begründung ortsüblich bekanntgemacht werden.

Die Satzungsergänzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im „Usedomer Amtsblatt“ in Kraft.

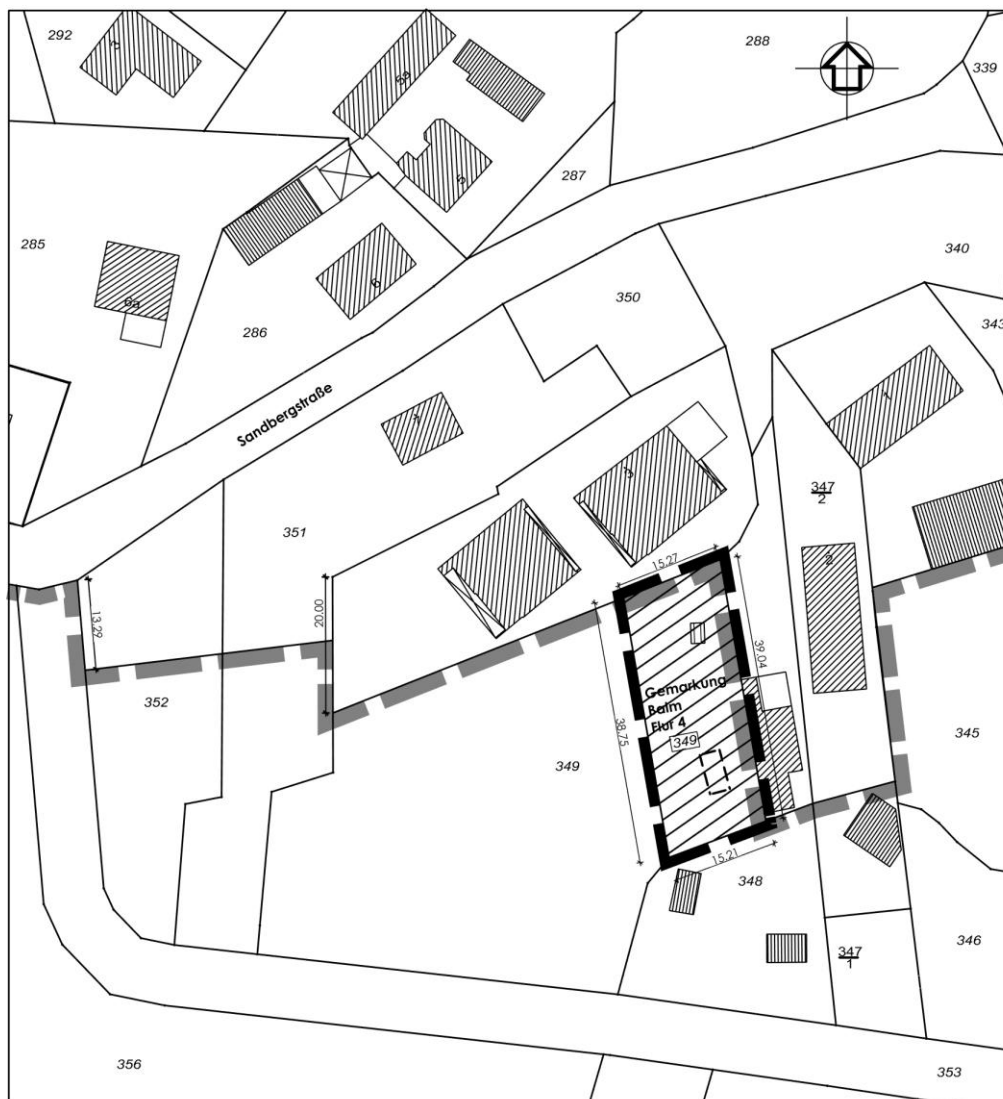
1.3 Abgrenzung des Ergänzungsgebietes

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Balm.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch Nebengebäude und im Westen durch die zum Ergänzungsgebiet gehörenden Gartenflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der Satzungsergänzung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 349 in der Flur 4 der Gemarkung Balm mit einer Fläche von rd. 580 m².

Das Ergänzungsgebiet wird vom Eigentümer des Flurstückes 349 als Gartenland genutzt.



Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm

1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung und gemeindliche Planungen

Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit der Satzungsergänzung ist davon auszugehen, dass raumordnerische Belange nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzungsergänzung wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zu Stellungnahme aufgefordert.

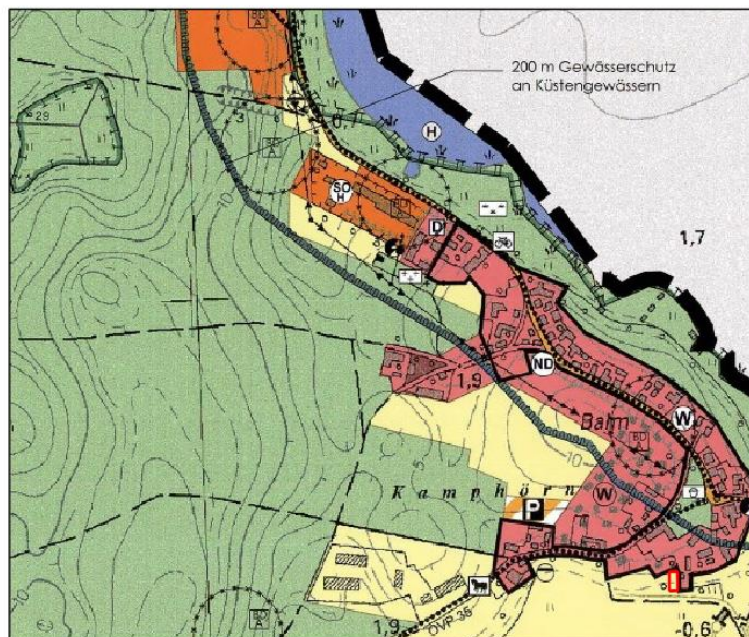
Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Das Ergänzungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz i.d.F. der 2., 3., 6., 7. und 8. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 a) BauGB ausgewiesen, so dass sich die Planergänzung mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befindet.

Die geplante Ergänzung des Innenbereiches ist durch die umgebende Bebauung hinreichend vorgeprägt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz soll daher im Zusammenhang mit der nächsten Änderung an die mit der 2. Ergänzung stehenden planungsrechtlichen Zielsetzungen angepasst werden und in die Wohnbauflächenausweisung gemäß § 1 (1) 1. BauNVO einbezogen werden



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm (rot umrandete Fläche)

1.5 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der Satzungsergänzung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 (GVOBl. M-V S. 453)

Auf der Planunterlage sind in der Ermächtigungsgrundlage sowie im Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt „2. Rechtsgrundlagen“ jeweils die angewendeten aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung angegeben.

2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE

2.1 Planzeichnung (Teil A)

Die zur Erstellung der Ursprungssatzung verwendeten Katasterunterlagen sind veraltet. Daher wird lediglich ein Auszug aus der Planzeichnung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm nachrichtlich auf der Planzeichnung in verkleinertem Maßstab 1 : 4.000 dargestellt und mit einer informellen Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung der Satzung versehen. (Plan unten)

Planzeichnung (Teil A)

Für die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm wurde als Grundlage der Planzeichnung (Teil A) ein aktueller Katasterauszug von 08-2020 im Maßstab 1 : 1.000 verwendet. (Plan oben)

Folgende zeichnerische Festsetzungen werden getroffen:

- Geltungsbereich
(§ 9 (7) BauGB)

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Satzung ist mit dem Planzeichen 15.13 der PlanZV dargestellt.

Die nördliche und östliche Abgrenzung des Plangebietes ist identisch mit den Grenzen der Ursprungssatzung.

Die abzugrenzende Teilfläche aus Flurstück 349 wurde mit Bezug auf die angrenzenden Grundstücksgrenzen vermaßt.

Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung im Bereich der 2. Ergänzung ist mit dem abgewandelten Planzeichen 15.13 der PlanZV in Grau gekennzeichnet.

- Ergänzungsfläche
(§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die Ergänzungsfläche (Teilfläche aus Flurstück 349) ist als schraffierte Fläche gekennzeichnet.

- Gebäudebestand und Planung

Im Ergänzungsgebiet ist ein Geräteschuppen vorhanden, der auf Grundlage eines Luftbildes dargestellt wird.

Der Standort des geplanten Gewächshauses wird als schematische Darstellung übernommen.

2.2 Text (Teil B)

Für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Satzung wurde ein Text (Teil B) erstellt, der auf die Umsetzung der städtebaulichen Anforderungen der einbezogenen Fläche abstellt.

Gemäß § 34 Absatz 5 BauGB können in den Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 BauGB sowie § 9 Absatz 4 BauGB getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 BauGB sind entsprechend anzuwenden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um die städtebaulichen Planungsabsichten abzusichern.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** **(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**

(1)

Im Ergänzungsgebiet sind ausschließlich folgende untergeordnete Nebenanlagen zulässig:

- *Geräteschuppen für Gartenutensilien und*
- *Gewächshaus zur Eigenversorgung.*

(2)

Bauliche Anlagen mit Hauptnutzung sind unzulässig.

Begründung der Festsetzungen:

Das als Ergänzungsgebiet einbezogene Gartenland gehört zu einem Grundstück, welches sich in der Hauptnutzung durch Dauerwohnen auszeichnet.

Gemäß § 14 (1) BauNVO werden untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, als Nebenanlagen bezeichnet. Zu den privaten Nebenanlagen, die der Ergänzung der Hauptnutzung und der Freizeitgestaltung der Bewohner dienen, gehören die für das Ergänzungsgebiet konkret festgesetzten untergeordneten Nebenanlagen.

Der vorhandene Geräteschuppen dient als Unterstellmöglichkeit für Gartenutensilien. Das geplante Gewächshaus soll die Möglichkeiten der Eigenversorgung mit Obst, Gemüse und Kräutern verbessern.

Mit der Festsetzung gemäß Absatz (2) wird klargestellt, dass bauliche Anlagen mit Hauptnutzung unzulässig sind, da das Ergänzungsgebiet nicht für den Neubau von Wohngebäuden vorgesehen ist.

2. Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m §§ 16 - 21 a BauNVO)

(1)
Zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen
(§ 16 (2) 1. BauNVO)

Die zulässige Größe der Grundfläche der Nebenanlagen wird mit 30 m² als Obergrenze festgesetzt.

(2)
Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 (2) 4. BauNVO)

Die Höhe der Nebenanlagen wird als Obergrenze mit 3,00 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Begründung der Festsetzungen:

Für die künftige Beurteilung der Vorhaben im Plangebiet legt § 34 Absatz 1 BauGB das Einfügungsgebot fest.

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die getroffenen Festsetzungen sollen verdeutlichen, dass ausschließlich der vorhandene Geräteschuppen und das geplante Gewächshaus zugelassen werden sollen, um eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Situation am südlichen Ortsrand auszuschließen.

Für die Ergänzungssatzung gelten die durch die Planung verursachten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist somit nicht erforderlich.

Gesonderte Festsetzungen zum Naturschutz werden nicht für erforderlich erachtet, da auch nach Umsetzung der Planung die gärtnerische Nutzung im Vordergrund steht. Der Bestand des Geräteschuppens ist mit rd. 6 m² kleinflächig und das Gewächshaus wird zu gärtnerischen Zwecken genutzt.

Gesonderte Festsetzungen zum Naturschutz werden nicht für erforderlich erachtet, da der Bestand des Geräteschuppens mit rd. 6 m² kleinflächig ist und das Gewächshaus zu gärtnerischen Zwecken genutzt wird.

Der Erlass bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich, da lediglich unterordnete Nebenanlagen in einem genau definierten Umfang zugelassen werden.

Nachrichtliche Übernahme

Belange des Denkmalschutzes (§ 9 (6) BauGB)

(1)

Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

(2)

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Da jedoch jeder Zeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. MV S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt. Die Hinweise sind erforderlich, um auf die aus archäologischer Sicht zu ergreifenden Maßnahmen beim Auffinden von Bodendenkmalen zu verweisen.

Hinweise

1. Artenschutzrechtliche Regelungen (§ 11 (3) BNatSchG)

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Auch im Siedlungsbereich kann ein Vorkommen von geschützten Tierarten sowie ihren Nist- und Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden. Somit sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen und den artenschutzrechtlichen Verboten durch Sicherung der geschützten Tierpopulationen Rechnung zu tragen.

2. Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt eingesehen werden.

Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

Der textliche Hinweis ist notwendig, um die Öffentlichkeit über die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und die Möglichkeiten der Einsichtnahme im Amt Usedom Süd zu informieren.

3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Gemeindevertretung Benz in den Planunterlagen fortgeschrieben.

Benz im Februar 2021

Der Bürgermeister